

Verordnung über die Entschädigung für Unterricht an Berufsmittelschulen

RRB vom 8. November 1988

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23.
November 1941¹⁾)

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

¹⁾ Lehrkräfte, welche an einer Berufsmittelschulabteilung einer Gewerblich-industriellen oder einer Kaufmännischen Berufsschule Unterricht erteilen, werden für diesen Unterricht höher entschädigt als für den Pflichtunterricht.

²⁾ Die höhere Entschädigung wird nur für die Lektionen ausbezahlt, die in der Stundentafel der Berufsmaturitätsunterricht ausgewiesen werden.²⁾)

³⁾ ...³⁾)

§ 2. Besoldungsansatz

Für den Unterricht an einer Berufsmittelschul-Abteilung sind die Lehrkräfte eine Besoldungsklasse höher eingestuft als für den normalen Pflichtunterricht bei den Lehrlingsklassen.

§§ 3-4. ...⁴⁾)

§ 5. Versicherte Besoldung

Der Einsatz eines hauptamtlichen Berufsschullehrers an einer Berufsmittelschul-Abteilung hat auf die Höhe der versicherten Besoldung keinen Einfluss.

§ 6. Inkrafttreten

¹⁾ Diese Verordnung tritt auf den 16. April 1989 in Kraft.⁵⁾)

²⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ § 1 Abs. 2 Fassung vom 24. September 1996.

³⁾ § 1 Abs. 3 aufgehoben am 24. September 1996.

⁴⁾ §§ 3-4 aufgehoben am 24. September 1996.

⁵⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 24. September 1996 am 1. Januar 1996.

126.515.829.2

§ 7. *Aufhebung früherer Erlasse*

¹ Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden früheren Erlasse werden aufgehoben.

² Insbesondere wird aufgehoben die Verordnung des Regierungsrates über die Besoldung nebenamtlicher Lehrer an den Berufsmittelschulen vom 15. Februar 1983¹⁾.

¹⁾ GS 89, 258.